

Antrag für die Verkehrszulassung eines Motorfahrzeuges

Personalien Antragsteller/in	
Name (Firma):	Vorname:
Strasse/Nr.:	PLZ/Wohnort:
Telefon Privat:	Telefon Geschäft:
Geburtsdatum:	Heimatort: (Ausländer: Staat)
Nationalität:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich

Ort / Datum _____ Unterschrift Gesuchsteller/in _____

Art des Antrages (Bitte die Wegleitung beachten)

- Neueinlösung (Zuteilung eines neuen Kontrollschildes)
- Fahrzeugwechsel mit dem Kontrollschild LU _____
- Halterwechsel mit Übernahme des bisherigen Kontrollschildes LU _____
- Zuteilung eines neuen Kontrollschildes (Verlust/Diebstahl des Kontrollschildes LU _____
- Erneuerung der Kontrollmarke für das Kontrollschild LU _____
- Wechselschildeinlösung LU _____ und Vignetten-Nr. _____

Fahrzeugdaten	
Marke:	Typ:
Rahmen-Nr.:	Typenschein-Nr.:

Prüfung durch das Mofa Fachgeschäft	
(Nur bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugausweises erforderlich)	
Name der Firma: _____	Unterschrift oder Stempel des Mofa Fachgeschäftes:
Adresse: _____	
Tel.-Nr.: _____	
Fachperson der Abnahme:	Datum: _____
Vorname: _____	
Name: _____	
(Die Fachperson bestätigt, dass dieses Fahrzeug in einem betriebssicheren Zustand ist)	

Wegleitung

1. Verkehrszulassung

Ein Motorfahrrad darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn es mit einem Fahrzeugausweis und dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Kontrollschild versehen ist. Das Kontrollschild ist gültig, wenn auf diesem eine Kontrollmarke mit der entsprechenden Jahreszahl aufgeklebt ist.

Die Kontrollmarke ist gültig ab 1. Januar des Jahres, dessen Zahl sie trägt und bleibt gültig bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Wird der Standort eines Motorfahrrades in einen anderen Kanton verlegt, so ist beim neuen Standortkanton ein neues Kontrollschild einzuholen, wenn die frühere Zulassung abgelaufen ist.

2. Haftpflichtversicherung

Für das Motorfahrrad ist eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Eine solche Kollektivversicherung bietet der Kanton an. Diesbezügliche Privatversicherungen gibt es keine mehr.

3. Neueinlösung

Dem Antrag für die erstmalige Zulassung eines Motorfahrrades ist der Fahrzeugausweis beizulegen und eine Versicherung abzuschliessen (siehe Ziffer 2)

4. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wird das Kontrollschild auf das neue Motorfahrrad übertragen. Es ist keine neue Versicherungskarte notwendig, sofern die Übertragung des Kontrollschildes innerhalb der Gültigkeitsdauer der Kontrollmarke erfolgt. Dem Antrag sind die Fahrzeugausweise des neuen und des abgehenden Motorfahrrades beizulegen.

5. Halterwechsel

Geht das Motorfahrrad auf einen anderen Halter über, so hat dies der neue Halter dem Strassenverkehrsamt innert 14 Tagen zu melden. Löst der bisherige Halter in absehbarer Zeit kein anderes Motorfahrrad ein, so kann das Kontrollschild auf den neuen Halter übertragen werden. Dem Antrag ist der Fahrzeugausweis beizulegen.

6. Verlust des Kontrollschildes

Beim Verlust/Diebstahl eines Kontrollschildes wird ein anderes Kontrollschild zugeteilt. Die abgeschlossene Versicherung bleibt bestehen. Der bisherige Fahrzeugausweis wird durch einen neuen Ausweis ersetzt. Dem Antrag ist der Fahrzeugausweis beizulegen.

7. Erneuerung der Kontrollmarke

Das Strassenverkehrsamt stellt im Monat März allen Haltern von immatrikulierten Motorfahrrädern eine Einladung für die Erneuerung der Kontrollmarke zu. Nach der Einzahlung der Gebühren wird Ihnen die neue Kontrollmarke zugestellt. Wenn Sie ausserhalb dieses jährlichen Verfahrens die Kontrollmarke erneuern wollen, bitten wir Sie, dies im Antrag zu vermerken.

Mit freundlichen Grüssen

Strassenverkehrsamt
des Kantons Luzern